



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht an:
nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Luzern, 02. Juli 2014

Protokoll-Nr.: 783

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)
Stellungnahme des Regierungsrates Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zum ob genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, eine rechtliche Basis zur Reduktion der Risiken durch die erwähnten Gefahren auf Bundesebene zu schaffen. Sie schliesst eine Lücke in den bestehenden Erlassen (insbesondere NISV, SLV und LSV). Gleichzeitig ist aber ein besonderes Augenmerk auf eine eindeutige Abgrenzung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und die erwähnten Verordnungen zu legen.

Wir bezweifeln zudem, ob es zielführend ist, ein eigenes Gesetz zu schaffen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall. Die überschaubare Auswahl von Produkten und die von ihnen ausgehenden Gefahren sind im bestehenden Recht bereits angesprochen, teilweise fehlen jedoch die gesetzlichen Grundlagen, um die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

Wir würden es vorziehen, die bereits bestehenden Erlasse so anzupassen, dass sie zur Bekämpfung der neuen Gefährdungen herangezogen werden können. Ein weiteres Gesetz würde bloss zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitskonflikten führen. Auch aus Sicht des Vollzugs wäre es sinnvoll, die Massnahmen jeweils in den Erlassen zu regeln, für deren Vollzug bereits die sachkompetenten Organe bezeichnet sind.

Die Gefährdungen durch **Laserpointer**, die eine gewisse Leistung überschreiten oder die mit Zubehörteilen ausgerüstet sind, setzen offensichtlich die Absicht voraus, jemandem einen Schaden zuzufügen. Die geeigneten Instrumente und Vollzugsmechanismen zur Verhinderung solcher Gefährdungen sollten daher im Bereich der Waffengesetzgebung geschaffen werden.

Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Laserstrahlung und Schall bei Veranstaltungen könnte in der Schall- und Laserverordnung geregelt werden. Das übergeordnete Umweltschutzgesetz bietet hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Eine Risikoverminderung durch strahlungsärmere **Solarien** soll durch die stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Herstellerangaben bei Installation, Verwendung und Wartung solcher Geräte durch die Kantone erreicht werden. Es erscheint uns sehr fraglich, ob diese Vollzugsaufgabe effektiv zur Verminderung der UV-Strahlung beitragen würde. Einerseits existiert in den Kantonen derzeit nicht die Fachkompetenz zur Überprüfung solcher Geräte und andererseits verpflichtet bereits das Produktesicherheitsgesetz den Betreiber zur Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen. Wichtiger und erfolgversprechender scheint uns eine gute Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten und die Information der Solarienbetreiber betreffend einer guten Betriebspraxis. Sollten Solarien einer Regelung unterworfen werden, wäre es zweckmässiger, im Produktesicherheitsrecht eine generelle Sorgfaltspflicht für Anwender von Produkten festzuhalten, welche die Gesundheit (Dritter) gefährden können. Den Beleg zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht haben die Betreiber nach dem Verursacherprinzip zu erbringen und diesen den Vollzugsbehörden nach Aufforderung einzureichen.

Die Anforderungen bezüglich der Sachkunde und einer sicheren Anwendung **von Medizinprodukten mit gepulstem Licht (IPL), Laserstrahlen oder hochfrequentem EMF** könnten im Rahmen des Heilmittelrechts geregelt und vollzogen werden.

Art. 3

Grundsätzlich scheint ein Sachkundenachweis sinnvoll. Indes erscheint uns zentral, dass Sachkundenachweise nicht pauschal verlangt werden, sondern nur dann, wenn dadurch ein Zusatznutzen entsteht. So erachten wir es als nicht zweckmässig, wenn Personal, das sich bereits im Rahmen der Berufsbildung (z.B. medizinische Fachpersonen) das erforderliche Fachwissen angeeignet hat, einen zusätzlichen Sachkundenachweis erbringen muss. Entsprechende Unterscheidungen sollten daher im Gesetz vorgesehen werden.

Art. 5

Es stellt sich die Frage, ob auch die Herstellung entsprechender Produkte soll verboten werden können, soweit dies nicht bereits anderswo im Produktesicherheitsrecht vorgesehen ist. Mit Verweis auf S. 10 des erläuternden Berichts ist zu bedenken, dass Zubehörteile, welche alleine noch keine Gefährdung darstellen, aufgrund der Formulierung noch nicht verboten sind. Zudem stellt sich die Frage, ob derartige Zubehörteile verboten werden müssen, bzw. ob sie auch zu anderen Zwecken genutzt werden und daher grundsätzlich verfügbar bleiben müssen.

Art. 8, 9, 10

Die vorgesehene Vollzugsordnung erscheint verbesserungswürdig. Grundsätzlich ist der Bund Vollzugsbehörde, wobei die Kantone die Einhaltung diverser Kriterien stichprobenweise zu prüfen haben. Indes kann der Bundesrat seinerseits den Bund für gewisse Kontrollen als zuständig erklären (Art. 9 Abs. 2), die Kontrolle der Einhaltung der nach Art. 4 festgelegten Massnahmen aber auch an Dritte übertragen (Art. 1 O Abs. 1).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

